

**Gemeinde Staffelbach**

---

# **Gemeindeordnung**

---

## **Gemeindeordnung**

---

Die Einwohnergemeinde Staffelbach, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,

**beschliesst**

### **Art. 1**

Behörden und  
Kommissionen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.

<sup>3</sup>Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>4</sup>In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

<sup>5</sup>In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

### **Art. 2**

Durchführung  
der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

### **Art. 3**

Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde:  
im "Landanzeiger".

#### Art. 4

##### Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:

- a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
- b) Grundstückskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahr, inkl. Finanzierung solcher Käufe auf dem Darlehensweg.
- c) Grundstücksverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahr.
- d) Grundstückstausch bis zu einer durch die Gemeinde abzugebende Tauschfläche von maximal 2'000 m<sup>2</sup> pro Kalender Jahr.
- e) Verträge im Zusammenhang mit dem Strassenbau, gemäss welchen die Gemeinde Areal für Strassen erwirbt oder abtritt, inkl. Übernahme von Privatstrassen.
- f) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten und Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde sowie die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch.

<sup>2</sup>Alle übrigen Verträge im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf und dem Tausch von Grundstücken sowie der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

#### Art. 5

##### Fakultatives Referendum

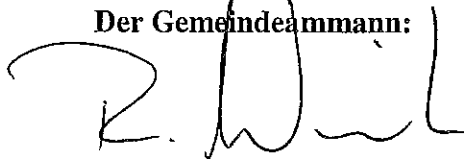
Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Januar 1999 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle dazu in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 01. Juli 1981.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

**Der Gemeindeammann:**



Wirth-Pfister Rudolf



**Der Gemeindeschreiber:**

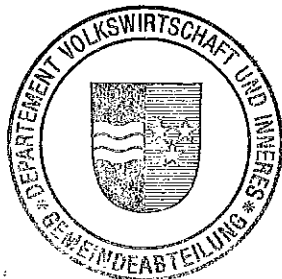


Wüthrich-Häuselmann Max

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am  
05. Juni 1998/ Änderung: 23. November 2007

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung  
angenommen am 27. September 1998/ Änderung:  
24. Februar 2008

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am  
09. Oktober 1998 / Änderung: **6. März 2008**



i. V. 